

der betreffenden Gemeinde eine angemessene Fixirung der ersteren herbeizuführen, und sieht die Königliche Kreisdirection sodann, um die abgeschlossenen Verträge prüfen und nach Befinden die Genehmigung dazu ertheilen zu können, in jedem einzelnen Falle der Berichterstattung der Inspection entgegen. B. v. 19. Oct. 1857 (B.-Bl. Nr. 15.).

## 331.

Die außerordentliche Erledigung von Stellen der Stadtverordneten und ihrer Ersatzmänner sowie die Dauer der Function als Wahlmann betr.

Wenn in einer Stadt durch definitive Einberufung an die Stelle ausgeschiedener Stadtverordneten entweder alle Ersatzmänner oder wenigstens sämtliche Ersatzmänner einer der beiden in §. 129. der Allg. St.-D. gedachten Kategorien (Anfässige und Unanfässige) in Wegfall gekommen sind, so wird es deswegen allein in der Regel noch immer keiner außerordentlichen Ergänzungswahl bedürfen. Vielmehr erscheint es nach der Vorschrift in §. 146. der Allg. St.-D. und nach Analogie dessen, was §. 45. der Landgemeindeordn. vorschreibt, ausreichend, diejenigen Bürger, welche bei der letzten Wahl nach den Stadtverordneten und nach der statutarisch festgesetzten Anzahl von Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten haben, dafern ihnen nur die in dem Ortsstatute etwa erforderliche Minimalstimmenzahl zu Theil ward, unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 129. Absf. 1. der Allg. St.-D. — einzuberufen. Wäre dies aber unthunlich und könnte auch mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 159. sowie sonst die Frist der nächsten Ergänzungswahl nicht abgewartet werden, so mag es nicht für unzulässig erachtet werden, daß mit der erforderlichen Wahl eines Stadtverordneten zugleich diejenige mehrerer Ersatzmänner verbunden oder auch nach Befinden wegen letzterer allein eine Wahl eingeleitet werde, da §. 146. der Allg. St.-D. und §. 7. des Gesetzes vom 13. Septbr. 1833 zunächst nur den häufiger eintretenden Fall vor Augen haben, wo die Wahl von Ersatzmännern gleichzeitig mit der von wirklichen Stadtverordneten vorzunehmen ist, aber kein Verbot einer besondern Wahl zu Ergänzung der in das Kollegium selbst einberufenen Ersatzmänner enthalten. Auch erachtet das Min. d. Inn. es für unbedenklich, daß die nach dem Vorstehenden möglicher Weise vorkommenden außerordentlichen Ergänzungswahlen in denjenigen Städten, wo §. 125. Absf. 1. der Allg. St.-D. Anwendung findet, ohne Wiederholung der Urwahlen durch die bei der letzten ordentlichen Wahl ernannten Wahlmänner bewerkstelligt werden. Auch steht der Anwendung dieses Grundsatzes der Umstand nicht entgegen, daß in der betr. Stadt statutarisch eine dem §. II. lit. a. des Gesetzes vom 9. Dec. 1837 entsprechende Einrichtung besteht, da aus der nurgedachten Gesetzstelle